



Satzung Turnverein Gehrde von 1900

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen:

"Turnverein Gehrde von 1900"

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gehrde.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von turnerischen Übungen und Leistungen.

Außerdem will der Verein durch die körperliche Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck, die Satzung und die Ordnung des Vereins als für sich verbindlich anerkennt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - Nichtzahlung der Beiträge,
 - Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Turn- und Spielordnung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können auch freiwillige Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, in den einzelnen Übungsgruppen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung im Verein die Anordnungen des Vorstandes sowie die vom Träger der Turnhalle erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Daneben sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Oberturnwart
- Kassenwart
- Schriftführer
- Frauenwart
- Jugendwart.
- Turnwart
- 2. Kassenwart

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu wahren, werden die Vorstandsmitglieder wie folgt gewählt:

- in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- 1. Vorsitzender
- Oberturnwart
- Frauenwart
- Sportwart
- 2. Kassenwart

- in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Ämter von Vorstandsmitgliedern, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder aus sonstigen Gründen das Amt niederlegen, können auf Antrag des Vorstandes in jeder Mitglieder-

versammlung zur Neuwahl gebracht werden.

4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
7. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet und leitet den Verein. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Erstellung der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im I. Quartal des Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Tageszeitung und gleichzeitigem Aushang der Tagesordnung im Vereinsschaukasten einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl der Kassenprüfer.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und weitere Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über den Inhalt einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Außerordentlich Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gehrde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung vom 06. März 2013 verliert ihre Gültigkeit.

Gehrde, 06. März 2018